

Statuten Literarische Gesellschaft Zug

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Literarische Gesellschaft Zug“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit die Freude an der Literatur zu vermitteln und zum Kulturangebot in Zug und Umgebung beizutragen.

Er kann zu diesem Zweck mit anderen Organisationen, Institutionen und Kulturschaffenden zusammenarbeiten.

3. Mittel

Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Finanzerträge
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.

4. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet ebenfalls über die verschiedenen Arten von Mitgliedschaften.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Versammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in begründeten Fällen möglich.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der ordentlichen Jahresrechnung und allenfalls der Rechnung von Sonderveranstaltungen mit Kooperationspartnern
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er konstituiert sich selbst.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch den Vorstand nach aussen vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 75 % der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. November 2023 in Zug angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin

Der Protokollführer

(Theres Roth-Hunkeler)

(Adrian Hürlimann)